

zeigen sein wird — so lückenhaft, daß sie als unbrauchbar bezeichnet werden müssen. Darum ist es verständlich, wenn erst jüngst beklagt wurde⁴⁹⁾, daß etwa die Regesta Imperii für Heinrich VI.⁵⁰⁾ keine Angaben über die Besiegelung — namentlich nicht für die Goldbullen — enthalten. So berechtigt eine solche Forderung an ein Regestenwerk erscheinen mag — es sind doch starke Zweifel angebracht, ob man sich dabei über die Schwierigkeiten einer auch nur einigermaßen vollständigen Sammlung dieser Urkundenbeglaubigungen im klaren war. Sicher, es ist verhältnismäßig einfach, die heute noch erhaltenen Siegel zu verzeichnen. Aber deren geringe Zahl — für Heinrich VI. etwa sind es nicht einmal ein halbes Dutzend Goldbullen — und die Zufälligkeit, die gerade diese und keine andern sonst bewahrt hat, vermitteln ein völlig falsches Bild von den Besiegelungsgebräuchen der Kanzlei. Schon Stumpf hat daher wenigstens bei einigen seiner Regesten angemerkt „mit Goldbulle“, womit in den meisten Fällen jedoch nur angezeigt werden soll, daß die Siegelankündigung in der Corroboratio von einer *bullā aurea* oder einem *sigillum aureum* spricht. Aber auch solche Hinweise können in die Irre führen, wofür unsere Urkunde ein anschauliches Beispiel liefert. Das Privileg Heinrichs VI. folgt auch in der Corroboratio⁵¹⁾, wie man am Druck ablesen kann⁵²⁾, wörtlich der Vorurkunde I, dem Diplom Friedrich Barbarossas von 1177. Nur bei der Siegelankündigung weicht der Text geringfügig von der Vorlage ab: Während es bei Friedrich I. heißt⁵³⁾: *... inde conscribi et aurea bulla de nostre maiestatis sigillo roborari*, hat der Verfasser der Urkunde seines Sohnes an dieser Stelle bewußt drei Wörter ausgelassen, so daß die Siegelankündigung hier lautet: *inde conscribi et nostre maiestatis sigillo roborari*. Jeder Diplomatiker, der diese Textabweichung bemerkt, wird daraus ohne Zögern folgern, daß die Urkunde Heinrichs — im Gegensatz zu derjenigen seines Vaters — eben nur mit einem (heute verlorenen) Wachssiegel beglaubigt war und durch Veränderung der Corroboratio dem sorgfältig Rechnung getragen wurde. Doch dieser Schluß ist falsch: Wir besitzen in unserem Falle zwei sorgfältig und unabhängig voneinander gefertigte Siegelbeschreibungen,

⁴⁹⁾ Paul Zinsmaier, Die Reichskanzlei unter Friedrich II., in: Probleme um Friedrich II., hg. v. J. Fleckenstein (Vorträge und Forschungen 16, 1974) S. 137 mit Anm. 11 u. 13. Die Arbeiten von Erben, Deér u. Csendes sind Z., wie aus seinen Zusammenstellungen hervorgeht, unbekannt geblieben.

⁵⁰⁾ Böhmer, Reg. Imp. 4/3, bearb. v. Gerhard Baaken (1972).

⁵¹⁾ *Ut autem hec nostra — sigillo roborari.*

⁵²⁾ S. unten S. 481.

⁵³⁾ St. 4191.